

## Protokoll der mündlichen Prüfung am 20.02.2006

Fach: Wahlfachgruppe 15 (IPR, IZPR, Rechtsvergleichung)  
Prüfer: Prof. Dr. Winkler von Mohrenfels  
Vorsitzender: Prof. Dr. Winkler von Mohrenfels  
Ort: Landgericht  
Anz. Prüflinge: 3 (einmal ausreichend, zweimal voll befriedigend)

Prof. Dr. Winkler von Mohrenfels ist ein ruhiger, freundlicher Prüfer, der von seinen Prüflingen genaueste Antworten verlangte und u.a. auch Terminologie abfragte. Schwierige Fragen wurden freigegeben. Nach einer ausführlicheren Einstiegsfrage war ein Fall aus dem internationalen Deliktsrecht zu prüfen, der Aspekte des IPR und IZPR, jedoch keine der Rechtsvergleichung aufwies.

Zur Prüfung:

### 1) Einstiegsfrage

IPR/IZPR auf dem Weg zu einer Europäischen Rechtsdisziplin?

Es waren schon bestehende und in Planung befindliche Rechtsinstrumente der Europäischen Union auf dem Gebiet des IPR/IZPR zu nennen, was den Kandidatinnen teilweise schwer fiel. Insb. genannt wurden: Rom-I-/II-Verordnung, EuGVO, Ehe-VO (Unterschied Ehe-VO-I / -II: in letzterer können Kindschaftssachen eigenständig geltend gemacht werden), Europ. Mahnverfahren, Beweiserhebung. Zudem wurde die Rechtsnatur der EuGVO (Verordnung) im Vergleich zum EuGVÜ (Übereinkommen) abgefragt und die Grundlage für den Erlass der genannten Verordnungen gesucht (Art. 61, 65 EGV).

### 2) Fall

Die türkischen Eheleute G wohnen mit ihrem Sohn M in Deutschland. Herr G hat noch eine Ferienwohnung in der Türkei. Auf einer Urlaubsreise nach Istanbul verursacht Herr G mit dem in Deutschland zugelassenen Pkw einen Unfall bei Belgrad, bei dem der Belgrader Einwohner B sowie Sohn M zu Schaden kommen. Welches Recht ist anwendbar und wo können M und B ihre Ansprüche geltend machen?

Anwendbares Recht: Unfall ereignete sich im Staat Serbien und Montenegro (Stichwort: Rechtsspaltung). Als anwendbares Recht kommt z.B. das Übereinkommen für Straßenverkehrsunfälle (genauer Titel siehe Jayme/Hausmann Nr. 100) in Betracht. Zudem war § 40 EGBGB zu prüfen. Es wurden diverse Termini abgefragt, z.B. Ausweichklausel, lex loci delicti commissi. Als Ergebnis ergab sich nach § 40 II EGBGB deutsches Recht für M und nach § 40 I EGBGB „jugoslawisches“ Recht für B. Schließlich wurde noch das anwendbare Recht für die Entscheidung über einen Direktanspruch gegen den Versicherer thematisiert, siehe § 40 IV EGBGB i.V.m. § 3 PflVG.

Internationale Zuständigkeit: Es wurde die Anwendbarkeit der EuGVO geprüft. Später fragte der Prüfer noch, ob für M auch ein Gerichtsstand in der Türkei möglich wäre. In diesem Zusammenhang wurde über die Anerkennung eines Gerichtsstands des Vermögens (in ZPO ja, in EuGVO nein) als exorbitantem Gerichtsstand diskutiert.